

Primarschulgemeinde Hinterforst



Schulordnung

Gültig ab 1. Februar 2014

Schulordnung der Primarschulgemeinde Hinterforst

vom 1. Januar 2014

Der Schulrat der Primarschulgemeinde Hinterforst

erlässt

gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹ und der Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996²

als Schulordnung:

I. GELTUNGSBEREICH

Geltungsbereich

Art. 1

Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den örtlichen Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Sie gilt für alle der Primarschule Hinterforst angehörenden Abteilungen und Organisationen vom Kindergarten bis zur sechsten Primarklasse.

Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aufgaben

Art. 2

Die Primarschulgemeinde Hinterforst führt:

- a) den Kindergarten;
- b) die erste bis und mit sechste Primarklasse als Regelklasse der Volksschule.

Die Oberstufe ist der Oberstufenschulgemeinde Altstätten angeschlossen.

Mitgliedschaften

Art. 3

Die Primarschulgemeinde Hinterforst ist Mitglied:

- a) der Musikschule Oberrheintal;
- b) der Logopädischen Vereinigung Oberrheintal.

¹ sGS 213.1; abgekürzt VSG

² sGS 213.12; abgekürzt VVU

Schulanlagen

Art. 4

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen im Rahmen des Benützungsreglements auch Vereinen und weiteren Interessenten zur Benützung überlassen.

Entsprechende Gesuche werden durch den Schulrat geprüft und bewilligt.

Für die Benützung ist eine Entschädigung gemäss Gebührentarif für Schulanlagen zu entrichten.

Infrastruktur

Art. 5

Der Schulrat sorgt für eine zeitgemässe Infrastruktur.

III. SCHULBETRIEB

Stundenplan

Art. 6

Die Stundenpläne werden nach den kantonalen Richtlinien unter Leitung der Schulleitung von der Lehrerschaft erstellt und vom Schulrat erlassen.

Unterrichtszeiten/
Pausen

Art. 7

Der Schulrat legt, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung, nach Vorschlägen der Schulleitung die Unterrichtszeiten und Pausen fest. Die Pausen finden unter Aufsicht der Lehrerschaft statt.

Während der Pause halten sich die Schüler nach Möglichkeit im Freien auf. Ohne Bewilligung des Klassenlehrers dürfen sich Schüler während der Pause nicht vom Schulareal entfernen.

Schulweg

Art. 8

Für den Schulweg sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich. Bei unzumutbarem Schulweg ist die Schulgemeinde in Anwendung von Art. 20 Volksschulgesetz³ für den Schulweg verantwortlich.

Die Schule kann das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, etc. auf dem Schulareal regeln.

Mittagstisch

Art. 9

Die Schulgemeinde Hinterforst organisiert bei Bedarf den Mittagstisch.

Die Eltern werden angemessen an den Kosten für den Mittagstisch beteiligt.

Schülertransport

Art. 10

Die Schulgemeinde sorgt für den Transport von Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Der Schulrat entscheidet über die Zumutbarkeit sowie die Art und Weise des Transports. Die Kosten trägt die Schulgemeinde.

Für Transporte von Schülern, die durch Schulanlässe bedingt sind, übernimmt die Schulgemeinde auf ein entsprechendes Gesuch der Lehrperson die Kosten teilweise oder ganz. Die Schulleitung entscheidet über ein solches Gesuch.

³ sGS 213.1; abgekürzt VSG

Besondere Anlässe

Art. 11

Die Schulgemeinde fördert die Durchführung von Schulanlässen, Schulreisen, Schulsporttagen, Schullager und besonderen Unterrichtswochen als Bestandteil des obligatorischen Schulunterrichts.

Die Schüler sind in Anwendung von Art. 17^{bis} Volksschulgesetz⁴ zum Besuch der obligatorischen Schullager oder von Exkursionen verpflichtet.

Der Schulrat kann Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

Unterrichtsfreie Tage

Art. 12

Der Schulrat kann aus besonderen Gründen unterrichtsfreie Tage oder Halbtage festsetzen. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

Ferien

Art. 13

Der Schulrat erstellt den Ferienplan in Anwendung von Art. 18 Volksschulgesetz⁵ und in Abstimmung mit der Oberstufenschulgemeinde Altstätten. Er gibt den Ferienplan mindestens zwei Jahre im Voraus bekannt.

IV. SCHÜLER

Absenzen

Art. 14

Bei Abwesenheiten gelten grundsätzlich die Vorschriften in Art. 16 ff. Volksschulverordnung⁶.

Die Erziehungsberechtigten haben die Schule bis spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

Fehlt ein Schüler ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson bis spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem Grund des Fernbleibens.

Nicht voraussehbare Abwesenheiten sind in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 Volksschulverordnung⁷ durch die Eltern zu begründen. In diesem Zusammenhang haben die Eltern auf Verlangen der Lehrperson ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

Unbegründete Absenzen werden in Anwendung von Art. 97 Volksschulgesetz⁸ sanktioniert.

⁴ sGS 213.1; abgekürzt VSG

⁵ sGS 213.1; abgekürzt VSG

⁶ sGS 213.12; abgekürzt VVU

⁷ sGS 213.12; abgekürzt VVU

⁸ sGS 213.1; abgekürzt VSG

Urlaub

Art. 15

Erziehungsberechtigte dürfen ihr Kind in Anwendung von Art. 96 Abs. 2 Volksschulgesetz⁹ für zwei Halbtage je Schuljahr ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien.

Für die übrigen Urlaubsgesuche gilt:

- a) Urlaub bis zu einem Tag kann, auf schriftlichen Antrag, welcher spätestens 7 Tage vor dem beantragten Urlaub einzureichen ist, durch die Lehrperson bewilligt werden.
- b) Für Urlaub von zwei bis drei Tagen ist auf schriftlichen Antrag hin die Schulleitung zuständig. Der Antrag ist 14 Tage vor dem beantragten Urlaub einzureichen.
- c) Für Urlaub von mehr als drei Tagen muss spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Urlaub und für Urlaub vor oder im Anschluss an Ferien spätestens 14 Tage vor dem letzten Schultag vor den Ferien ein schriftliches Gesuch an den Schulrat gestellt werden.

Verhalten

Art. 16

Der Schüler hat sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Der Schulrat kann eine Schulhausordnung erlassen.

Gesundheitsdienst

Art. 17

Die Schulgemeinde übernimmt in Anwendung von Art. 5 der Verordnung über den schulärztlichen Dienst¹⁰ die Organisation und die Kosten für die notwendigen schulärztlichen Untersuchungen.

Die Schulgemeinde übernimmt in Anwendung von Art. 6, Art. 8 und Art. 32 ff. der Schulzahnpflegeverordnung¹¹ die Organisation und die Kosten für die jährliche Untersuchung des Gebisses der Schüler durch den Schulzahnarzt. Der Entscheid zur Behandlung und die daraus entstehenden Kosten obliegen den Eltern. In Härtefällen kann beim Schulrat vor der Behandlung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung gestellt werden.

V. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Zusammenarbeit und Elternmitwirkung

Art. 18

Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung gemäss Art. 92 ff. Volksschulgesetz¹² zusammen.

Der Schulrat fördert verschiedene Formen der Zusammenarbeit und der Elternmitwirkung.

Unterrichtsbesuch

Art. 19

Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden besuchen.

⁹ sGS 213.1; abgekürzt VSG

¹⁰ sGS 211.21; abgekürzt VSäD

¹¹ sGS 213.13; abgekürzt SZpV

¹² sGS 213.1; abgekürzt VSG

Kostenbeteiligung

Art. 20

Der Schulrat kann von Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten erheben:

- a) Für Fächer und Kurse nach Art. 23 Abs. 2 Volksschulgesetz¹³, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordert;
- b) Für Schulanlässe nach Art. 11 der Schulordnung und Art. 17bis Volksschulgesetz¹⁴, soweit ihnen Einsparungen erwachsen.

Die Elternbeiträge können auf schriftlich begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten an den Schulrat ganz oder teilweise erlassen werden.

VI. SCHULLEITUNG

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 21

Die Schulleitung führt die Schule operativ.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitung richten sich nach dem Schulleitungsreglement der Schulgemeinde.

VII. LEHRPERSONEN

Lehrperson

Art. 22

Die Rechte und Pflichten der Lehrperson richten sich nach dem Volksschulgesetz¹⁵, dem Gesetz über den Lohn der Volksschullehrer¹⁶ sowie nachgeordneten kantonalen Erlassen.

Urlaub

Art. 23

Den Lehrpersonen kann in Anwendung von Art. 14bis ff. des Gesetzes über den Lohn der Volksschullehrer¹⁷ auf schriftlich begründetes Gesuch hin Urlaub bewilligt werden, und zwar pro Kalenderjahr

- a) bis zu zwei Schultagen von der Schulleitung;
- b) von mehr als zwei Tagen vom Schulrat.

Urlaubsgesuche sind im Voraus bei der Schulleitung einzureichen.

Vertretung der Lehrerschaft

Art. 24

An den Sitzungen von Schulrat und Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen nimmt wenigstens eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil.

¹³ sGS 213.1; abgekürzt VSG

¹⁴ sGS 213.1; abgekürzt VSG

¹⁵ sGS 213.1; abgekürzt VSG

¹⁶ sGS 213.51; abgekürzt LLG

¹⁷ sGS 213.51; abgekürzt LLG

VIII. SCHULRAT

Aufgaben

Art. 25

Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates als oberstes Verwaltungsorgan der Schule ergeben sich aus dem Gemeindegesetz¹⁸, dem Volksschulgesetz¹⁹, den kantonalen Verordnungen sowie der Gemeindeordnung der Primarschule.

Der Schulrat führt die Primarschulgemeinde strategisch.

Er erlässt die für den Schulbetrieb erforderlichen Weisungen und schliesst Vereinbarungen ab.

Geschäftsreglement

Art. 26

Der Schulrat gibt sich selber ein Geschäftsreglement. Es regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Schulrates sowie des Schulratspräsidenten.

Schulratspräsidium

Art. 27

Der Schulratspräsident führt bei den Verhandlungen des Schulrates den Vorsitz.

Der Schulratspräsident leitet und koordiniert die Tätigkeit der Schule. Er setzt die Strategie des Schulrates zusammen mit der Schulleitung operativ um und führt die Schule im personellen, organisatorischen, sozialen und pädagogischen Bereich. Er besitzt Weisungsbefugnisse und Entscheidungskompetenzen im Rahmen der kantonalen Vorschriften, der Gemeindeordnung sowie der vom Schulrat erlassenen Weisungen, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse.

Fachkommission

Art. 28

Der Schulrat bildet die für den Schulbetrieb notwendigen Fachkommissionen. Jeder Fachkommission steht ein Schulratsmitglied vor.

Der Schulrat legt in einem Pflichtenheft die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Fachkommissionen in folgenden Bereichen fest:

- a) Pädagogik
- b) Personelles
- c) Finanzen/Informatik
- d) Kommunikation/Recht
- e) Bau/Liegenschaften

¹⁸ sGS 151.2; abgekürzt GG

¹⁹ sGS 213.1; abgekürzt VSG

Ausschüsse/
Arbeitsgruppen

Art. 29

Der Schulrat bildet die für den Schulbetrieb notwendigen Ausschüsse/Arbeitsgruppen im Sinne von vorbereitenden Kommissionen. Er wählt deren Mitglieder und Präsidenten.

Ausschüsse/Arbeitsgruppen werden in der Regel von einem Mitglied des Schulrates präsiert. Sie setzen sich in der Regel aus Mitgliedern des Schulrates, der Schulleitung, der Lehrerschaft und eventuell weiteren Personen zusammen. Es können externe Fachpersonen herangezogen werden.

Der Schulrat regelt Mitgliederanzahl, Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse/Arbeitsgruppen.

IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 30**

Mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung werden alle vorbestehenden Schulordnungen aufgehoben.

Fakultatives Referendum **Art. 31**

Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist sowie nach der Genehmigung des Bildungsdepartements in Kraft.

Vollzugsbeginn **Art. 32**

Diese Schulordnung wird ab 1. Februar 2014 angewendet.

Vom Primarschulrat erlassen am: 27. November 2013

Der Präsident:



Albert Koller

Die Schulsekretärin:

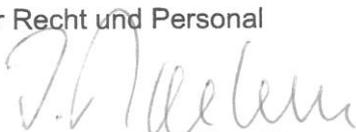


Sonja Benz

Dem fakultativen Referendum unterstellt am 01. Dezember 2013 bis 31. Dezember 2013

Vom Bildungsdepartement genehmigt am: **17. Jan. 2014**

Für das
BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Leiter des Dienstes
für Recht und Personal



Fürsprecher Jürg Raschle